



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2016	Ausgegeben in Schwerin am 30. März	Nr. 5
------	------------------------------------	-------

Tag	INHALT	Seite
27.2.2016	Gebührenverordnung für Amtshandlungen im Bereich des Jagdwesens (Jagdgebührenverordnung – JagdGebVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 1 - 149	58
9.3.2016	Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wasserfassung Zarnewanz (Wasserschutzgebietsverordnung Zarnewanz – WSGVO Zarnewanz) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753 - 2 - 87	65
14.3.2016	Erste Verordnung zur Änderung der Bildungsdienst-Laufbahnverordnung Ändert VO vom 21. Januar 2014 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 11 - 11	76
16.3.2016	Landesverordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an staatlichen Schulen (Lehrkräfte-Arbeitszeit-Landesverordnung – LehrArbzLVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 11 - 17	77

Gebührenverordnung für Amtshandlungen im Bereich des Jagdwesens (Jagdgebührenverordnung – JagdGebVO M-V)

Vom 27. Februar 2016

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 1 - 149

Aufgrund des § 2 Absatz 1 und 2 des Landesverwaltungskostengesetzes vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 666, 671) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport und dem Finanzministerium:

§ 1

Gebührenpflichtige Tatbestände und Gebührensätze

- (1) Für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Jagdwesens werden Verwaltungsgebühren erhoben. Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührenhöhe ergeben sich aus dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Verordnung ist. **Anlage**
- (2) Die in § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Landesverwaltungskostengesetzes bezeichneten Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Jagdgebührenverordnung vom 31. Januar 2002 (GVOBl. M-V S. 101), die zuletzt durch die Verordnung vom 2. Februar 2014 (GVOBl. M-V S. 58) geändert worden ist, außer Kraft.

Schwerin, den 27. Februar 2016

**Der Minister für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz
Dr. Till Backhaus**

Anlage
(zu § 1 Absatz 1 Satz 2)

Gebührenverzeichnis

Gebühren- nummer	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	Jägerprüfung	
	Amtshandlungen nach der Jägerprüfungsverordnung	
1.1	Entscheidung über die Zulassung zur Jägerprüfung nach § 6 Absatz 1	280
1.2	Entscheidung über die Zulassung zur Jägerprüfung ohne die Prüfungsgebiete Waffenrecht, Waffentechnik, Führen von Jagd- und Faustfeuerwaffen und Munition sowie ohne die Schießprüfung nach § 6 Absatz 1	225
1.3	Entscheidung über die Anerkennung eines Ausbildungskurses der Landesjägerschaft sowie privater Jagdschulen nach § 8 Absatz 1 und 4	185 bis 735
1.4	Entscheidung über die Anerkennung eines Ausbildungskurses eines Mentors oder einer Mentorin nach § 8 Absatz 2	35 bis 165
1.5	Wiederholung einer Schießdisziplin der Schießprüfung nach § 10 Absatz 5	35 bis 75
1.6	Entscheidung über die Zulassung zur Wiederholungsprüfung nach § 13 Absatz 4	95
1.7	Nachholen der Schießprüfung oder der Prüfungsfächer 3 oder 4 zur Vervollständigung einer gleichgestellten Jägerprüfung nach § 17 Satz 2	110
2	Falknerprüfung	
	Amtshandlungen nach der Falknerprüfungsverordnung	
2.1	Entscheidung über die Zulassung zur Falknerprüfung nach § 6 Absatz 1	185
2.2	Entscheidung über die Anerkennung eines Ausbildungskurses der Landesjägerschaft sowie privater Jagdschulen nach § 8 Absatz 1	185 bis 735
2.3	Entscheidung über die Anerkennung eines Ausbildungskurses eines Mentors oder einer Mentorin nach § 8 Absatz 2	35 bis 140
2.4	Entscheidung über die Zulassung zur Wiederholungsprüfung eines Prüfungsfaches der schriftlichen oder der mündlich-praktischen Prüfung nach § 12 Absatz 3	60
3	Jagd- und Falknerjagdschein	
	Amtshandlungen nach dem Bundesjagdgesetz (nachfolgend BJagdG genannt) und dem Landesjagdgesetz (nachfolgend LJagdG M-V genannt)	

Gebühren- nummer	Gegenstand	Gebühr in Euro
3.1	Erteilung eines Jahresjagdscheins für ein, zwei oder drei Jagdjahre nach § 15 Absatz 2 und 6 BJagdG; nach § 15 Absatz 1 LJagdG M-V	70
3.2	Erteilung von Tagesjagdscheinen nach § 15 Absatz 2 und 6 BJagdG; nach § 15 Absatz 1 LJagdG M-V	20
3.3	Erteilung von Jugendjahresjagdscheinen nach § 16 Absatz 1 und 4 BJagdG; nach § 15 Absatz 1 LJagdG M-V	
	a) für ein Jagdjahr	20
	b) für zwei Jagdjahre	30
3.4	Erteilung von Tagesjugendjagdscheinen nach § 16 Absatz 1 und 4 BJagdG; nach § 15 Absatz 1 LJagdG M-V	5
3.5	Erteilung eines Falknerjagdscheins für ein, zwei oder drei Jagdjahre nach § 15 Absatz 2 und 7 BJagdG; nach § 15 Absatz 1 LJagdG M-V	40
3.6	Erteilung von Falknerjugendjagdscheinen nach § 16 Absatz 1 BJagdG; nach § 15 Absatz 1 LJagdG M-V	
	a) für ein Jagdjahr	10
	b) für zwei Jagdjahre	15
3.7	Erteilung von Jagdscheinen nach den Nummern 3.1 und 3.5 an	gebührenfrei
	a) Mitglieder der Jagdbeiräte,	
	b) Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer der Wildschadensausgleichskassen,	
	c) für Jagdfragen zuständige Bedienstete der Jagdbehörden und	
	d) Forstbeamte im öffentlichen Dienst und Angestellte im öffentlichen Dienst mit forstlicher Ausbildung in der Tätigkeit von Forstbeamten, sofern sie zur Jagdausübung dienstverpflichtet sind oder deren Jagdausübung im dienstlichen Interesse liegt	
3.8	Erteilung von Jagdscheinen nach den Nummern 3.1 und 3.5 an	50 %
	a) Personen mit einer abgeschlossenen forstlichen Ausbildung an einer Hochschule (Universität, Fachhochschule) oder Fachschule, die in einem Forstbetrieb angestellt und zur Jagdausübung verpflichtet sind,	der jeweiligen Gebühr nach den Nummern 3.1 bis 3.5
	b) Personen, die sich in einer vorgeschriebenen forstlichen Ausbildung zum Diplom-Forstwirt, zur Diplom-Forstwirtin oder Diplom-Forstingenieur, zur Diplom-Forstingenieurin oder sich in einer entsprechenden Bachelor- oder Masterausbildung	

Gebühren- nummer	Gegenstand	Gebühr in Euro
	befinden, c) Berufsjäger oder Berufsjägerinnen mit vorgeschriebener Prüfung, die als solche tätig sind, und d) Personen, die sich in der vorgeschriebenen Ausbildung zum Berufsjäger oder zur Berufsjägerin befinden	
3.9	Versagung des Jagdscheines nach § 17 Absatz 1 und 2 BJagdG	350
3.10	Aussetzung der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung des Jagdscheines nach § 17 Absatz 5 BJagdG	150
3.11	Einziehung des Jagdscheines nach § 18 BJagdG	460
4	Jagdbezirke	
	Amtshandlungen nach dem BJagdG und LJagdG M-V	
4.1	Entscheidung über die Abrundung von Jagdbezirken nach § 2 Absatz 1 LJagdG M-V	55 bis 1 250
4.2	Entscheidung über die Angliederung eines Eigenjagdbezirktes an einen anderen Jagdbezirk bei Verzicht auf die Selbstständigkeit des Eigenjagdbezirks nach § 3 Absatz 3 Satz 2 LJagdG M-V	55 bis 90
4.3	Aufhebung der Angliederung eines Eigenjagdbezirktes an andere Jagdbezirke nach § 3 Absatz 3 Satz 3 LJagdG M-V	30 bis 55
4.4	Entscheidung über die Genehmigung des Antrages zur Zusammenlegung von Grundflächen zu gemeinschaftlichen Jagdbezirken nach § 8 Absatz 2 BJagdG	150
4.5	Entscheidung über die Teilung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken nach § 8 Absatz 3 BJagdG	150
4.6	Befriedung von Bezirken und Grundflächen	
4.6.1	Entscheidung über die Erklärung zu befriedeten Bezirken nach § 5 Absatz 2 LJagdG M-V	70
4.6.2	Entscheidung über die Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen nach § 6a Absatz 1 BJagdG	1 120 bis 2 240
4.7	Entscheidung über die Zusammenlegung gemeinschaftlicher Jagdbezirke nach Gebietsänderungen nach § 7 Satz 2 LJagdG M-V	55
4.8	Entscheidung über die Genehmigung der Satzung oder einer Satzungsänderung einer Jagdgenossenschaft nach § 8 Absatz 3 Satz 1 LJagdG M-V	30 bis 115

Gebühren- nummer	Gegenstand	Gebühr in Euro
4.9	Entscheidung zum Erlegen von Wild in befriedeten Bezirken, sofern kein öffentliches Interesse besteht, nach § 5 Absatz 4 LJagdG M-V	30 bis 115
4.10	Erlaubnis zum Erlegen von Wild in befriedeten Bezirken, sofern ein öffentliches Interesse besteht, nach § 5 Absatz 4 LJagdG M-V	gebührenfrei
4.11	Erlaubnis zur Verwendung von Schusswaffen in befriedeten Bezirken, sofern ein öffentliches Interesse besteht, nach § 5 Absatz 5 LJagdG M-V	gebührenfrei
4.12	Treffen von erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Zuwiderhandlungen nach § 36 Absatz 1 Satz 1 LJagdG M-V	55 bis 500
5	Jagdpacht und Jagdausübung	
	Amtshandlungen nach dem BJagdG und LJagdG M-V	
5.1	Anordnung einer beschränkten Jagdausübung auf einer für befriedet erklärten Grundfläche nach § 6a Absatz 5 Satz 1 BJagdG	165
5.2	Entscheidung über die Zustimmung über das Ruhen der Jagd nach § 10 Absatz 2 Satz 2 BJagdG	70 bis 145
5.3	Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme für die Jagdpachtfähigkeit nach § 11 Absatz 5 Satz 2 BJagdG	85 bis 175
5.4	Beanstandung des Jagdpachtvertrages nach § 12 Absatz 1 Satz 2 BJagdG	70 bis 140
5.5	Entscheidung über die Genehmigung einer Anpacht nach § 11 Absatz 7 LJagdG M-V	70 bis 140
5.6	Gestattung der Jagdausübung nach § 12 Absatz 4 BJagdG	55
5.7	Entscheidung über die Genehmigung zum Aussetzen fremder Tiere nach § 28 Absatz 3 BJagdG	220 bis 280
5.8	Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme für die Jagdausübung in Form der Drück- oder Treibjagd während der Notzeit nach § 18 Absatz 2 LJagdG M-V	70 bis 140
5.9	Entscheidung über die Genehmigung von Ausnahmen zum Verbot des Beunruhigens von Wild nach § 19 LJagdG M-V	40 bis 110
5.10	Festsetzung des Abschussplanes nach § 21 Absatz 3 LJagdG M-V	55 bis 335
5.11	Bestätigung des Abschussplanes nach § 21 Absatz 3 LJagdG M-V	gebührenfrei

Gebühren- nummer	Gegenstand	Gebühr in Euro
5.12	Anordnung der Anzeige oder des körperlichen Nachweises des Abschusses von Schalenwild nach § 21 Absatz 10 LJagdG M-V	30 bis 110
5.13	Entscheidung über die Genehmigung der Verwendung von Betäubungs- und Lähmungsmitteln nach § 22 Absatz 1 Satz 2 LJagdG M-V	25 bis 55
5.14	Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis zum Beschießen von Wild aus Kraftfahrzeugen durch Körperbehinderte nach § 22 Absatz 2 LJagdG M-V	10
5.15	Entscheidung über die Bestätigung eines Jagdaufsehers nach § 25 Absatz 1 LJagdG M-V	55
5.16	Entscheidung über die Festlegung eines Jägernotweges nach § 29 Absatz 1 Satz 2 LJagdG M-V	40 bis 335
5.17	Entscheidung über die Festlegung der Höhe der Entschädigung für die Duldung eines Jägernotweges nach § 29 Absatz 1 Satz 5 LJagdG M-V	55
5.18	Entscheidung über die Duldung einer jagdlichen Anlage nach § 30 Absatz 1 Satz 3 LJagdG M-V	40 bis 110
5.19	Festlegung der Höhe der Entschädigung für die Duldung einer jagdlichen Anlage nach § 30 Absatz 1 Satz 4 LJagdG M-V	55
5.20	Entscheidung über die Genehmigung der Eingatterung von Flächen als Wildgatter nach § 31 Absatz 2 LJagdG M-V	55 bis 170
5.21	Entscheidung über die Genehmigung der Eingatterung von Flächen als Schwarzwildgatter nach § 31 Absatz 3 LJagdG M-V	185 bis 740
5.22	Entscheidung über die Anerkennung eines Schweißhundeführers nach § 32 Absatz 3 Satz 1 LJagdG M-V	25
5.23	Entscheidung über die Bestätigung der Brauchbarkeit nach § 35 Absatz 1 LJagdG M-V	15
5.24	Entscheidung über die Genehmigung von Ausnahmen für den Lebendfang von Wild nach § 43 Absatz 1 Nummer 1 LJagdG M-V	30 bis 90
5.25	Entscheidung über die Erlaubnis zum Aushorsten von Ästlingen und Nestlingen nach § 43 Absatz 1 Nummer 2 LJagdG M-V	75
5.26	Entscheidung über die Erlaubnis zum Ausnehmen von Gelegen für Zwecke der Aufzucht nach § 43 Absatz 1 Nummer 3 LJagdG M-V	75

Gebühren- nummer	Gegenstand	Gebühr in Euro
5.27	Erlaubnis zum Ausnehmen von Gelegen zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungszwecken nach § 43 Absatz 1 Nummer 3 LJagdG M-V	gebührenfrei
6	Wildschadensausgleichskasse	
	Amtshandlungen nach dem LJagdG M-V	
6.1	Entscheidung über die Genehmigung der Satzung oder einer Satzungsänderung der Wildschadensausgleichskasse nach § 27 Absatz 3 LJagdG M-V	175 bis 450
7	Wildschadensverhütung	
	Amtshandlungen nach dem BJagdG und LJagdG M-V	
7.1	Entscheidung über die Genehmigung des Fütterns von Schalenwild außerhalb festgelegter Notzeit nach § 18 Absatz 1 Satz 4 LJagdG M-V	75 bis 235
7.2	Anordnung zur Verhinderung übermäßiger Wildschäden nach § 27 Absatz 1 BJagdG	gebührenfrei
7.3	Genehmigung der Jagdausübung zur Nachtzeit nach § 17 LJagdG M-V	gebührenfrei
8	Jagd- und Schonzeiten, Bejagungsverbote	
	Amtshandlungen nach der Jagdzeitenverordnung	
8.1	Erteilung einer Ausnahme von den Regelungen über Jagd- und Schonzeiten nach § 2a	gebührenfrei
8.2	Entscheidung nach § 3 Absatz 3 über die Zulassung von Ausnahmen von den Verboten des § 3 Absatz 1	30 bis 110
9	Wildschutz	
	Amtshandlungen nach der Bundeswildschutzverordnung	
9.1	Entscheidung nach § 2 Absatz 5 über die Zulassung von Ausnahmen von den Verboten des § 2 Absatz 1 und 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2	45 bis 140
9.2	Entscheidung nach § 3 Absatz 4 über die Zulassung von Ausnahmen von den Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 Nummer 1 und 2	45 bis 140
10	Sonstiges	
10.1	Ausfertigung von Zweitschriften der Jäger-, Falknerprüfungsurkunde oder Jagdscheine	30

Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wasserfassung Zarnewan (Wasserschutzgebietsverordnung Zarnewan – WSGVO Zarnewan)

Vom 9. März 2016

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753 - 2 - 87

Aufgrund des § 51 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und Absatz 2 sowie § 52 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1520) geändert worden ist, und aufgrund des § 107 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 583, 584) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz:

§ 1

Erklärung zum Wasserschutzgebiet

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Zarnewan zu Gunsten des Trägers der Wasserversorgung (Begünstigter), derzeit der Warnow-Wasser- und Abwasserverband, das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Das Wasserschutzgebiet besteht aus

- | | |
|-----------|-----------------------|
| Zone I | Fassungsbereiche, |
| Zone II | engere Schutzzone, |
| Zone IIIA | weitere Schutzzone A, |
| Zone IIIB | weitere Schutzzone B. |

Anl. 1 (2) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes sowie der einzelnen Schutzzonen sind in der als Anlage 1 veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt, die Bestandteil der Verordnung ist. Die Schutzzonen sind weiterhin in der nicht veröffentlichten topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 und in der nicht veröffentlichten Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 2 500, die aus drei Blättern besteht, dargestellt. Für die genaue Grenzziehung der Schutzzonen ist die Darstellung in der Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 2 500 maßgebend. Die Karten nach den Sätzen 2 und 3 sind gleichfalls Bestandteil dieser Verordnung und werden durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz als oberste Wasserbehörde archivmäßig verwahrt. Ausfertigungen der Karten sind bei dem

1. Amt Tessin
– Der Amtsvorsteher –
Alter Markt 1
18195 Tessin,
2. Landkreis Rostock
– Der Landrat –
Untere Wasserbehörde
Am Wall 3 – 5
18273 Güstrow,
3. Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg
Erich-Schlesinger-Straße 35
18059 Rostock

hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jeder Person kostenlos eingesehen werden. Darüber hinaus können die Karten in digitaler Form im Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie eingesehen und heruntergeladen werden.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Wasserschutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Vom Begünstigten sind die Fassungsbereiche durch eine Umzäunung gegen unbefugtes Betreten zu sichern. Die engere Schutzzone sowie die weiteren Schutzzonen A und B sind, soweit erforderlich, in der Natur durch Hinweisschilder mit der Aufschrift „Wasserschutzgebiet“ kenntlich zu machen.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen in den Zonen I bis IIIB ergeben sich aus der Anlage 2, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

(2) Die Verbote der Anlage 2 Nummer 3.7, 5.3, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Begünstigten.

(3) Das Verbot der Anlage 2 Nummer 7 gilt nicht für Handlungen von Beauftragten der Behörden zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben.

Anl. 2

§ 4

Bestehende Bauwerke, Anlagen, sonstige Einrichtungen und Handlungen

(1) Die Verbote und Nutzungsbeschränkungen des § 3 gelten nicht für das Errichten und Betreiben von Bauwerken, Anlagen und sonstigen Einrichtungen sowie Handlungen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet, betrieben oder vorgenommen wurden. Dies gilt nur, wenn die Errichtung, der Betrieb oder die Handlung innerhalb der Grenzen der Zulassung erfolgt.

(2) Soweit es zur Gewährleistung des Schutzziels erforderlich ist, kann die untere Wasserbehörde die Beseitigung oder Änderung

von Bauwerken, Anlagen und sonstigen Einrichtungen sowie die Unterlassung von Handlungen anordnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nach Absatz 1 bestehen oder vorgenommen werden und die unter die Verbote und Beschränkungen nach § 3 fallen.

(3) Für Anordnungen nach Absatz 2 ist nach § 52 Absatz 4 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern Entschädigung oder Ausgleich zu leisten. Eine Entschädigungspflicht besteht nicht, wenn die Anordnung auch ohne Festsetzung des Wasserschutzbereiches durchzuführen oder zu dulden ist.

§ 5

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzbereiches haben die Maßnahmen der unteren Wasserbehörde oder deren Beauftragten zu dulden und insbesondere zuzulassen, dass

1. der Zustand und die Nutzung des Wasserschutzbereiches überwacht und in diesem Rahmen Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens getroffen werden,
2. bestehende Bauwerke, Anlagen oder sonstige Einrichtungen auf ihre Rechtmäßigkeit oder daraufhin überprüft werden, ob die Verbote und Nutzungsbeschränkungen sowie getroffene Anordnungen und erteilte Auflagen beachtet und eingehalten werden,

3. Proben von den zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sowie Boden-, Vegetations- und Wasserproben genommen werden,

4. Zäune, Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschilder aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.

(2) Gleiches gilt, wenn Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 1, 3 oder 4 im Rahmen der Selbstüberwachung durch den Begünstigten wahrgenommen werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Nummer 7a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 verbotene Handlung vornimmt, für die keine Befreiung nach § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilt worden ist, oder einer Anordnung aufgrund des § 4 Absatz 2 nicht oder nur teilweise nachkommt.

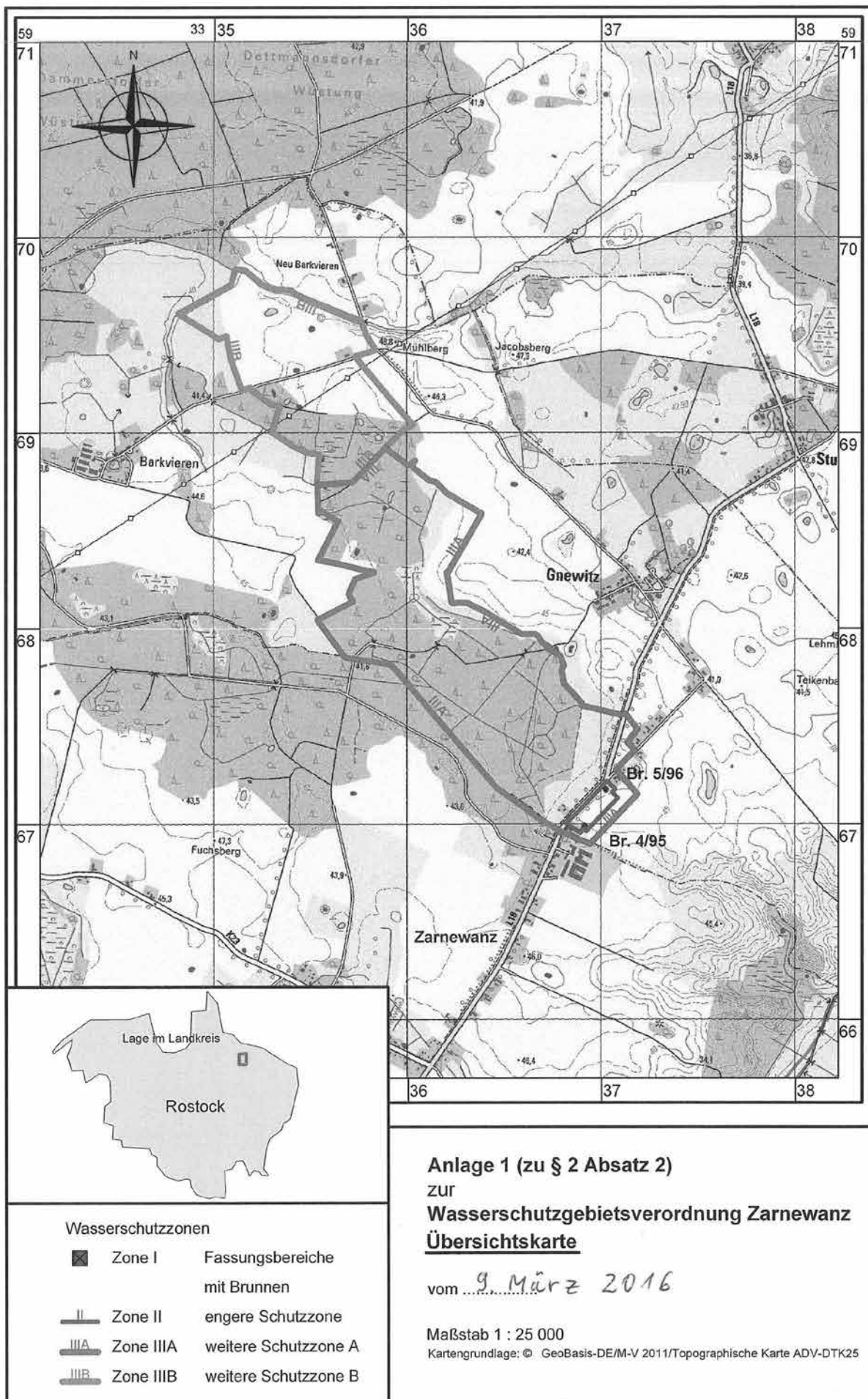
§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten der Beschluss des Kreistages Rostock-Land Nummer K 56-15/77 vom 19. Mai 1977 zur Festsetzung des Wasserschutzbereiches Zarnhagen sowie der Beschluss des Kreistages Rostock-Land Nummer K 48/16/82 vom 11. Februar 1982 zur Festsetzung der Wasserschutzbereiche Barkvieren und Stubbendorf außer Kraft.

Schwerin, den 9. März 2016

**Der Minister für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz
Dr. Till Backhaus**



Anlage 2
(zu § 3 Absatz 1)

Katalog der Verbote und Nutzungsbeschränkungen in den Schutzzonen

Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB

1 bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen

1.1 Anwendung von flüssigen stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern (u. a. Gülle, Jauche, Gärsubstrate, Silagesickersaft, Schlempe) und Geflügelkot sowie flüssigen organischen und organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln (u. a. Gärsubstrate, Schlempe aus gewerblichen Anlagen) gemäß DüMV ¹ sowie Gärresten aus Biogasanlagen	verboten	erlaubt je Schlag bis in Höhe des Nährstoffbedarfs der angebauten Fruchtart, jedoch nur bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 170 kg/ha und Jahr N je Schlag entsprechend den Vorgaben der DüV ² verboten auf Dauergrünland vom 15. Oktober bis 15. Februar verboten auf Ackerland vom 1. Oktober bis 15. Februar verboten auf Brachland oder stillgelegten Flächen verboten auf wassergesättigten Flächen
1.2 Anwendung von festen stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern sowie festen organischen und organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln	verboten	erlaubt , je Schlag bis in Höhe des Nährstoffbedarfs der angebauten Fruchtart, jedoch nur bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 170 kg/ha und Jahr N je Schlag entsprechend den Vorgaben der DüV verboten auf wassergesättigten Flächen
1.3 Anwendung von flüssigen und festen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, die der BioAbfV ³ oder der AbfKlärV ⁴ unterliegen	verboten	
1.4 Anwendung von mineralischen N-, P-, K- und Kalkdüngemitteln (Handelsdüngemitteln)	verboten	erlaubt entsprechend den Vorgaben der DüV erlaubt im Falle der Ausbringung von mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, wenn die Ermittlung des Düngedarfs auf der Grundlage von N _{min} -Untersuchungen oder der Berechnung mit in M-V anerkannten Düngungsprogrammen erfolgt

¹ Düngemittelverordnung

² Düngeverordnung

³ Bioabfallverordnung

⁴ Klärschlammverordnung

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
1.5 Anbau von Mais	verboten		verboten bei Selbstfolge ohne Zwischenfruchtanbau oder bei nachfolgendem Anbau einer Sommerung erlaubt bei Ernte vor dem 15. Oktober und unverzüglichem Anbau einer Zwischenfrucht oder Winterung	
1.6 Errichtung oder Erweiterung befestigter Dungstätten	verboten		erlaubt , wenn sie den Vorgaben der VAWS ⁵ und der VVJGSA ⁶ entsprechen	
1.7 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von festen und flüssigen stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern sowie organischen und organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln	verboten		erlaubt , wenn sie den Vorgaben der VAWS und der VVJGSA entsprechen	
1.8 Bereitstellung von stickstoff- und phosphorhaltigen Wirtschaftsdüngern, Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln zur Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen	verboten		erlaubt für feste Wirtschaftsdüngemittel unter Beachtung der Fachinformation der LMS Agrarberatung als zuständige Stelle für Landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LFB) „Bereitstellung von Festmist, festen Gärresten und Geflügelkot zur Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen“ - mit Unterflursicherung gegen Nährstoffaustrag (z. B. Folie, Strohmatten) und mit Abdeckung bis maximal sechs Monate - technologische Bereitstellung von Festmist und festen Gärresten (aus Biogasanlagen) am Feldrand zur Ausbringung bis zu 14 Tagen, mit Abdeckung höchstens 28 Tage	
1.9 Errichtung oder Erweiterung ortsfester Anlagen zur Gärfutterbereitung	verboten		erlaubt für Gärfutteraufbereitungsanlagen mit Silagesickersaftbehältern, die entsprechend der VVJGSA errichtet werden	
1.10 Errichtung, Betrieb und Erweiterung von Biogasanlagen	verboten			erlaubt , wenn sie den Vorgaben der VAWS und der VVJGSA entsprechen

⁵ Anlagenverordnung⁶ Verwaltungsvorschrift JGS-Anlagen

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
1.11 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anla- gen	verboten	erlaubt für Gär- futterbereitung in ordnungsgemäß verschlossenen Ballen- und Schlauchsilage- behältern bei Lagerung - auf unbefestig- ten Flächen bis zu einem Jahr - auf befestigten abflusslosen Flächen bis zu zwei Jahren	erlaubt für die in der Zone II zulässigen Handlungen erlaubt für Gärfutteraufbereitung von Anwelksilagen mit wasserdichter Bodenab- deckung und versickerungslosem Auffangen von Silagesickersaft mit Zustimmung der unteren Wasserbehörde und Lagerung bis zu einem Jahr	
1.12 Errichtung, Betrieb oder Erweiterung von Stallungen für Tierbe- stände	verboten		erlaubt , wenn die ordnungsgemäße Verwer- tung der anfallenden Nährstoffe entspre- chend den Nummern 1.1 und 1.2 in der Schutzzone gewährleistet oder eine ander- weitige Verwertung außerhalb der Schutz- zone gesichert ist	
1.13 Freilandtierhaltung gemäß Nummer 8.1	verboten		erlaubt , wenn die Nährstoffeinträge über die tierischen Ausscheidungen der Freilandtier- haltung den Nährstoffentzug entsprechend DüV (Bilanzwert) unterschreiten	
1.14 Beweidung und Geflügelausläufe	verboten		erlaubt , wenn aufgrund des Viehbesatzes keine großflächige Zerstörung der Grasnar- be gemäß Nummer 8.2 auftritt	
1.15 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten		erlaubt , wenn die Vorschriften des Pflan- zenschutzrechtes und die Gebrauchsanlei- tungen für Wasserschutz eingehalten wer- den	
1.16 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen	verboten		erlaubt , wenn eine Ausnahmegenehmigung durch den Pflanzenschutzdienst des LALLF ⁷ in Abstimmung mit der zuständigen Wasser- behörde erteilt wurde	
1.17 Beregnung landwirt- schaftlich oder gärtne- risch genutzter Flächen	verboten		erlaubt ist die Gabe von Beregnungswasser bis zu einer Grenze von 80 % der nutzbaren Feldkapazität bei Nachweis der Nutzung einer Beratung oder Anwendung eines Be- rechnungsprogrammes zur Festlegung der Beregnungsmenge	
1.18 Errichtung oder Er- weiterung von Garten- baubetrieben	verboten		erlaubt , wenn die gute fachliche Praxis ent- sprechend den Vorgaben des Dünge- und Pflanzenschutzrechtes umgesetzt wird	
1.19 Errichtung oder Er- weiterung von Kleingar- tenanlagen	verboten			erlaubt
1.20 Neuanlage oder Erweiterung von Baum- schulen, forstlichen Pflanzgärten, Hopfen-, Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenanbau	verboten		erlaubt , wenn die gute fachliche Praxis ent- sprechend den Vorgaben des Dünge- und Pflanzenschutzrechtes umgesetzt wird	
1.21 Errichtung oder Än- derung landwirtschaftli- cher Dränageanlagen	verboten	verboten , ausgenommen Unterhaltungs- und Renaturierungsmaßnahmen		
1.22 Umbruch von Dau- ergrünland gemäß Num- mer 8.3	verboten			

⁷ Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
1.23 wendende Boden- bearbeitung gemäß Nummer 8.4	verboten		verboten , es sei denn, Standort- oder Witterungsbedingungen lassen dies zu und die Anbaubedingungen machen dies erforderlich	

2 bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

2.1 Errichtung oder Erweiterung von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe gemäß RohrFLtgV ⁸	verboten		
2.2 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 WHG ⁹	verboten		verboten, ausgenommen unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B sowie oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A, B und C, die entsprechend den Vorgaben der VAWs errichtet werden
2.3 Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe gemäß § 62 WHG und von Pflanzenschutzmitteln	verboten		verboten außerhalb von Anlagen nach Nummer 2.2 verboten, ausgenommen das notwendige Befüllen von Pflanzenschutzmittel-Spritzen am Feldrand an geeigneter Stelle
2.4 Bau und Betrieb unterirdischer Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln	verboten		
2.5 Abfall im Sinne der abfallrechtlichen Vorschriften und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern sowie Anlagen zur Ablagerung, Behandlung und zum Umschlag von Abfällen zu errichten und zu betreiben	verboten	verboten, ausgenommen die Kompostierung aus dem Haushalt stammender Bioabfälle zur Verwertung im eigenen Haushalt	verboten, ausgenommen die in der Zone II zulässige Kompostierung und die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern
2.6 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden radioaktiven Materials	verboten		verboten, ausgenommen sind Anlagen im medizinischen Bereich und in der Prüf-, Mess- und Regeltechnik
2.7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten		verboten, ausgenommen mit Ausnahmege-nehmigung durch den Pflanzenschutzdienst des LALLF in Abstimmung mit der zuständi-gen Wasserbehörde

⁸ Rohrfernleitungsverordnung

⁹ Wasserhaushaltsgesetz

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
2.8 Anwendung von Auftausalzen auf Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen	verboten	verboten , ausgenommen auf Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen verboten , ausgenommen für die anderen öffentlichen Straßen bei Extremwetterlagen wie z. B. Eisregen, sofern keine abstumpfenden Mittel eingesetzt werden können		

3 bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen

3.1 Errichtung oder Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	verboten , ausgenommen die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des Gewässerschutzes	verboten , ausgenommen die Sanierung bestehender und die Errichtung ordnungsgemäßer Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des Gewässerschutzes	
3.2 Errichtung oder Erweiterung von Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerken	verboten		verboten , ausgenommen Anlagen, die nach Bedarf, mindestens jedoch alle fünf Jahre, durch Inspektion auf Schäden überprüft werden	
3.3 Errichtung oder Erweiterung von Trockenaborten und Abwassersammelgruben	verboten		verboten , ausgenommen mit dichten Behältern und für häusliches und vergleichbares Abwasser	
3.4 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser	verboten	verboten , ausgenommen Entwässerungsanlagen, die entsprechend den Anforderungen des ATV-DVWK A 142 ¹⁰ errichtet und betrieben werden		
3.5 Ausbringen von Abwasser und von unbehandeltem Inhalt von Trockenaborten	verboten			
3.6 Versickerung oder Verrieselung von Schmutzwasser gemäß § 54 Absatz 1 Nummer 1 WHG sowie Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Versickerung oder Verrieselung von Schmutzwasser	verboten		verboten , ausgenommen biologisch behandeltes Abwasser aus bestehenden Kleinkläranlagen großflächig über Sickergraben/Sickermulde nach DIN 4261/5 ¹¹	verboten , ausgenommen biologisch behandeltes Abwasser aus Kleinkläranlagen großflächig über Sickergraben/Sickermulde nach DIN 4261/5
3.7 Versickerung oder Verrieselung von Niederschlagswasser gemäß § 54 Absatz 1 Nummer 2 WHG	verboten	verboten , ausgenommen das von Dachflächen abfließende Niederschlagswasser verboten für Metalldächer und Dachentwässerungen aus Metall sowie für teerhaltige Pappdächer	verboten , ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser großflächig über die belebte Bodenzone	verboten , ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser
3.8 Einleiten von Schmutzwasser in Oberflächengewässer	verboten		verboten , sofern das Gewässer anschließend die Schutzzone II durchfließt	

¹⁰ Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.: Regelwerk Abwasser-Abfall; Arbeitsblatt A 142: „Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten“

¹¹ DIN-Norm Kleinkläranlagen – Teil 5: „Versickerung von biologisch aerob vorbehandeltem Schmutzwasser“

4 bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
4.1 Errichtung oder Erweiterung von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen	verboten	verboten , ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	erlaubt , wenn die RiStWag ¹² beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II	
4.2 Verwertung von auslaug- oder auswaschbaren Materialien (z. B. Boden, Schlacke, pechhaltiger Straßenaufbruch u. Ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau, für andere technische Bauwerke sowie Verfüllungen und zum Errichten von Lärmschutzwällen	verboten			je nach Einbauart erlaubt , wenn die Vorgaben - des § 12 der BBodSchV ¹³ oder - der LAGA-Mitteilung 20 ¹⁴ eingehalten werden
4.3 Einrichtung oder Erweiterung von Badestellen, Freibädern und Zeltplätzen; Camping aller Art	verboten		verboten , ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung	
4.4 Errichtung oder Erweiterung von Sportanlagen	verboten		verboten , ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung verboten für Tontaubenschieß- und Golfanlagen	
4.5 Durchführung von Sportveranstaltungen	verboten		verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen verboten für Motorsport	erlaubt
4.6 Errichtung oder Erweiterung von Friedhöfen	verboten			erlaubt
4.7 Errichtung oder Erweiterung von Flugplätzen einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen	verboten			
4.8 Durchführung militärischer Übungen	verboten		verboten , ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	

¹² Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, eingeführt durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

¹³ Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

¹⁴ Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Nummer 20: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
4.9 Errichtung oder Erweiterung von Baustelleneinrichtungen und Baustofflagern	verboten		erlaubt unter Beachtung der Nummern 2.1 bis 2.3	

5 Bergbau und sonstige Bodeneingriffe

5.1 Bergbau einschließlich Bohrlochbergbau (z. B. Erdöl-, Erdgas- und Solegewinnung)	verboten		
5.2 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche, sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung verboten, ausgenommen die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen und die vorübergehende Herstellung von Baugruben	verboten, wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird
5.3 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen das Erneuern von Brunnen für Entnahmen mit wasserrechtlicher Erlaubnis oder Bewilligung und der Messstellenbau zu Überwachungszwecken sowie Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren fürs Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz	verboten, ausgenommen die in der Zone II zulässigen Handlungen verboten, ausgenommen Baugrunduntersuchungen und Grundwassermessstellen zu Überwachungszwecken verboten für andere Bohrungen inklusive Tiefenbohrungen (mit oder ohne Grundwasserentnahme) ohne Ausnahmegenehmigung
5.4 Errichtung und Betrieb von Erdwärmesonden	verboten		verboten ohne Ausnahmegenehmigung
5.5 Errichtung und Betrieb von Erdwärmekollektoren	verboten		verboten ohne Ausnahmegenehmigung erlaubt
5.6 Sprengungen	verboten		verboten, sofern Grundwasser angeschnitten wird
5.7 CO ₂ -Speicherung und Fracking	verboten		

6 bei baulichen Anlagen allgemein

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
6.1 Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 LBauO ¹⁵ oder wesentliche Änderung deren Nutzung	verboten		verboten , ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und Einrichtungen, die einer solchen nicht bedürfen	
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		erlaubt , ausgenommen Industrie und produzierendes Gewerbe	

7 Betreten

Betreten	verboten	erlaubt
----------	-----------------	----------------

8 Begriffsbestimmungen

- 8.1 Freilandtierhaltung liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ganztägig im Freien aufhalten.
- 8.2 Großflächige Zerstörung der Grasnarbe bedeutet, dass sie nicht nur einen linienförmigen Verlauf hat oder an Einzelpunkten auftritt (z. B. bei Tritt- und Treibwegen oder Viehtränken).
- 8.3 Dauergrünland sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge eines landwirtschaftlichen Betriebes waren. Gras oder andere Grünfütterpflanzen sind alle Grünpflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Grünland (Wiesen und Weiden) sind.
- 8.4 Bei der wendenden Bodenbearbeitung handelt es sich um offenen Umbruch der Ackerkrume (> 15 cm Tiefe) mittels Pflug, Scheibenegge oder Grubber. Zu bestimmten Kulturen (u. a. Mais, Rüben, Kartoffeln) ist in Abhängigkeit vom Standort (lehmige/tonige Böden) wendende Bodenbearbeitung jedoch nicht zu umgehen. Ebenso kann es erforderlich sein, dass aufgrund von Strukturschäden im Boden (Verdichtung, Verschlammung) oder aufgrund der phytosanitären Situation eine wendende Bodenbearbeitung erforderlich ist.

¹⁵ Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern

Erste Verordnung zur Änderung der Bildungsdienst-Laufbahnverordnung*

Vom 14. März 2016

Aufgrund des § 25 Absatz 1 Satz 1 und 3 des Landesbeamtengesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 610) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport:

Artikel 1

Die Bildungsdienst-Laufbahnverordnung vom 21. Januar 2014 (GVOBl. M-V S. 39) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 7 wie folgt gefasst:

„§ 7 (weggefallen).“

2. § 7 wird aufgehoben.

3. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „mindestens fünf Jahre“ durch die Wörter „im Regelfall mindestens fünf Jahre“ ersetzt.

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Über Ausnahmen von der Mindestdienstzeit im Schuldienst gemäß Satz 1 Nummer 1 entscheidet die oberste Dienstbehörde. Eine Mindestdienstzeit von drei Jahren im Schuldienst soll nicht unterschritten werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 14. März 2016

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodkorb**

* Ändert VO vom 21. Januar 2014; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 11 - 11

Landesverordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an staatlichen Schulen (Lehrkräfte-Arbeitszeit-Landesverordnung – LehrArbzLVO M-V)

Vom 16. März 2016

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 11 - 17

Aufgrund des § 62 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 610) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

§ 1

Geltungsbereich, Regelmäßige Pflichtstundenzahl

(1) Diese Verordnung gilt für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf Probe oder auf Lebenszeit.

(2) Die regelmäßige Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten in Mecklenburg-Vorpommern beträgt nach § 3 Absatz 1 Satz 1 der Arbeitszeitverordnung im Durchschnitt 40 Stunden pro Woche. Unter Berücksichtigung von Urlaub und Feiertagen ergibt sich aus der wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Zeitstunden x durchschnittlich 44 Wochen eine Jahresarbeitszeit von rund 1 760 Zeitstunden. Um die Jahresarbeitszeit von rund 1 760 Zeitstunden unter Berücksichtigung von Urlaub, Feiertagen und Ferienzeiten zu erreichen, müssen Lehrkräfte im Durchschnitt 45 Zeitstunden pro Woche arbeiten.

(3) Eine Unterrichtseinheit in Höhe einer Lehrerwochenstunde entspricht 45 Minuten Unterricht. Die Differenz zwischen der zu leistenden reinen Unterrichtszeit und der Gesamtarbeitszeit gemäß Absatz 2 ist für die nicht messbaren Unterricht begleitenden Tätigkeiten wie Vor- und Nachbereitung vorgesehen.

(4) Die regelmäßige Pflichtstundenzahl (Regelstundenmaß) beträgt für Lehrkräfte, die tätig sind

- | | |
|------------------------------------|---------------------------|
| 1. an Grundschulen | 27,5 Lehrerwochenstunden, |
| 2. an Regionalen Schulen | 27 Lehrerwochenstunden, |
| 3. an Gymnasien und Abendgymnasien | 27 Lehrerwochenstunden, |
| 4. an integrierten Gesamtschulen | 27 Lehrerwochenstunden, |
| 5. an Förderschulen | 27 Lehrerwochenstunden |

im Schuljahr;

die durchschnittliche regelmäßige Pflichtstundenzahl (Regelstundenmaß) beträgt für Lehrkräfte, die tätig sind

- | | |
|--|-------------------------|
| 6. im fachtheoretischen oder allgemeinen Unterricht an beruflichen Schulen | 27 Lehrerwochenstunden, |
| 7. im fachpraktischen Unterricht an beruflichen Schulen | 30 Lehrerwochenstunden |

im Schuljahr.

(5) Eine Unterricht ergänzende Angebotseinheit im Bereich der vollen Halbtagsgrundschulen und Ganztagsgrundschulen hat einen Zeitumfang von 45 Minuten. Zusätzlich bereitgestellte Lehrerwochenstunden für Unterricht ergänzende Angebotseinheiten im Bereich der vollen Halbtagsgrundschule und Ganztagschule gemäß Unterrichtsversorgungsverordnung werden auf die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte gemäß Absatz 4 wie folgt angerechnet:

1. eine Unterricht ergänzende Angebotseinheit, die eine mit dem Unterricht vergleichbare Vor- und Nachbereitung erfordert, mit 1,0 Lehrerwochenstunden,
2. eine Unterricht ergänzende Angebotseinheit, die eine nur eingeschränkte Vor- und Nachbereitung erfordert, mit 0,75 Lehrerwochenstunden,
3. eine Unterricht ergänzende Angebotseinheit, die eine nur geringfügige oder keine Vor- und Nachbereitung erfordert, mit 0,5 Lehrerwochenstunden.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Gesamtheit der Unterricht ergänzenden Angebote so konzipiert wird, dass bei der Anrechnung der Unterricht ergänzenden Angebotseinheiten auf die Pflichtstundenzahl im Mittel mindestens der Wert von 0,75 Lehrerwochenstunden erreicht wird.

(6) Die Regelungen in Absatz 4 gelten für Lehrkräfte in den Bildungsgängen einer Kooperativen Gesamtschule oder einer aus organisatorisch zusammengefassten Schularten bestehenden Schule entsprechend. Bei einem Einsatz in mehreren Schularten richtet sich das Regelstundenmaß nach dem überwiegenden Einsatz.

(7) Soweit die in Absatz 4 Nummer 6 genannten Lehrkräfte an beruflichen Schulen aus dringenden dienstlichen Gründen anteilig im fachpraktischen Unterricht eingesetzt werden, erhöht sich ihre Pflichtstundenzahl pro Woche:

1. bei mehr als sieben Lehrerwochenstunden um eine Lehrerwochenstunde,
2. bei mehr als 14 Lehrerwochenstunden um zwei Lehrerwochenstunden,
3. bei mehr als 21 Lehrerwochenstunden um drei Lehrerwochenstunden.

(8) Soweit die in Absatz 4 Nummer 7 genannten Lehrkräfte an beruflichen Schulen anteilig fachtheoretischen Unterricht erteilen, vermindert sich die Pflichtstundenzahl pro Woche:

1. bei mehr als sieben Lehrerwochenstunden um eine Lehrerwochenstunde,
2. bei mehr als 14 Lehrerwochenstunden um zwei Lehrerwochenstunden,
3. bei mehr als 21 Lehrerwochenstunden um drei Lehrerwochenstunden.

(9) Fachpraktischer Unterricht ist der in den Studentafeln und in der Unterrichtsversorgungsverordnung als solcher ausgewiesene Unterricht. Der an der Berufsschule im dualen System erteilte Unterricht gilt nicht als fachpraktischer Unterricht.

§ 2

Unterrichtsverpflichtung, Unterrichtseinsatz

(1) Die jeweilige Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft ergibt sich aus dem Regelstundenmaß abzüglich Anrechnungsstunden gemäß dieser Verordnung, Ermäßigungsstunden gemäß Pflichtstundenzahlermäßigungsverordnung sowie weiteren Lehrerwochenstunden, die gemäß den Vorschriften zur Unterrichtsversorgung zu einer Minderung des Unterrichtseinsatzes führen können.

(2) Für die Lehrkräfte an den beruflichen Schulen ergibt sich die individuelle Verteilung dieser Unterrichtsverpflichtung aus der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zum Schuljahresarbeitszeitmodell für Lehrkräfte an beruflichen Schulen.

(3) Bei Vertretungslehrkräften kann von einer wöchentlichen gleichmäßigen Verteilung der Unterrichtsstunden abgewichen werden. Eine wöchentliche Über- oder Unterschreitung der Unterrichtsverpflichtung aus Gründen der Lehrauftragsverteilung zum Zwecke der Unterrichtsabsicherung ist unter Einhaltung der sonstigen arbeitsrechtlichen oder dienstrechtlichen Schutzvorschriften zulässig, sofern die Jahresarbeitszeit gemäß § 1 Absatz 2 eingehalten wird.

§ 3

Altersanrechnungsstunden

(1) Lehrkräfte erhalten von Beginn des Schuljahres an, das auf die Vollendung des 57. Lebensjahres folgt, eine Anrechnung von einer Lehrerwochenstunde.

(2) Lehrkräfte erhalten von Beginn des Schuljahres an, das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt, eine Anrechnung von zwei Lehrerwochenstunden.

(3) Bei einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl gemäß § 1 Absatz 4 wird keine Anrechnung gemäß den Absätzen 1 und 2 gewährt.

(4) Eine Anrechnung gemäß den Absätzen 1 und 2 wird nur gewährt, sofern die Lehrkraft von Beginn eines Schuljahres an nicht nur vorübergehend beschäftigt wird und keine erneute Beschäftigung nach Eintritt in den Ruhestand beziehungsweise Renteneintritt vorliegt.

§ 4

Schwerbehinderte Lehrkräfte

(1) Schwerbehinderte Lehrkräfte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 erhalten eine Anrechnung von drei Lehrerwochenstunden.

(2) Schwerbehinderte Lehrkräfte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 erhalten eine Anrechnung von zwei Lehrerwochenstunden.

(3) Die Anrechnungsstunden werden beginnend mit der Vorlage des Nachweises über die Feststellung der Behinderung gewährt. Als Nachweis der Schwerbehinderung dient der Ausweis im Sinne des § 69 Absatz 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch; in Ausnahmefällen kann der Nachweis auch durch Vorlage des Bescheides des Versorgungsamtes erbracht werden.

(4) Bei einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl gemäß § 1 Absatz 4 wird keine Anrechnung gewährt.

§ 5

Anrechnungsstunden für die Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften

(1) Nebenamtlich oder nebenberuflich beim Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern beschäftigte Lehrkräfte mit den Aufgaben als Studienleiterinnen oder Studienleiter erhalten für jede Anwärtlerin oder jeden Anwärter sowie für jede Referendarin oder jeden Referendar zwei Anrechnungsstunden. Die Höchstzahl beträgt 20 Anrechnungsstunden. Diese Lehrkräfte können bis zu vier Jahre mit den Aufgaben als Studienleiterin oder Studienleiter beauftragt werden. Eine erneute Beauftragung ist jederzeit möglich. Soweit die Zahl der auszubildenden Anwärtlerinnen und Anwärter sowie Referendarinnen und Referendare dies zulässt, nehmen sie auch Fortbildungsaufgaben wahr.

(2) Lehrkräfte, die als Mentorinnen oder Mentoren tätig sind, erhalten für jede Anwärtlerin oder jeden Anwärter und jede Referendarin oder jeden Referendar für das jeweilige Fach oder die jeweilige Fachrichtung eine Anrechnungsstunde. Die Höchstzahl beträgt vier Anrechnungsstunden.

(3) Lehrkräfte, die mit der Aufgabe als nebenamtliche Fachleiterin oder nebenamtlicher Fachleiter betraut werden, erhalten im Rahmen der durch den jeweiligen Landeshaushalt zur Verfügung gestellten Stellen Anrechnungsstunden.

(4) Tätige Lehrkräfte, die an einem vom Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern organisierten oder genehmigten Weiterbildungskurs oder an einem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland zum Erwerb einer Lehrbefähigung teilnehmen, erhalten bis zu vier Anrechnungsstunden, soweit sie für eine der oben genannten Weiterbildungen aufgrund einer entsprechenden Ausschreibung des Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern ausgewählt werden. Die Auswahl obliegt dabei der zuständigen Schulbehörde, die die jeweilige Personalvertretung nach Maßgabe des Personalvertretungsgesetzes, die Gleichstellungsbeauftragte sowie die zuständige Schwerbehindertenvertretung beteiligt. Frei-

stellungen vom Unterricht zu Kompaktveranstaltungen im Rahmen dieser Weiterbildungsmaßnahmen sind auf die gewährten Anrechnungsstunden anzurechnen. Insgesamt stehen für diese Maßnahmen mindestens 310 Anrechnungsstunden zur Verfügung.

(5) Zusätzlich werden im Rahmen der vorhandenen Ressourcen für die Weiterbildung von Lehrkräften bis zu 1 130 Lehrerwochenstunden als Stundenpool zur Verfügung gestellt. Anrechnungsstunden aus diesem Stundenpool werden insbesondere gewährt für:

1. die Qualifizierung von Lehrkräften gemäß § 2 Absatz 5 und 6 des Lehrerbildungsgesetzes. In Abhängigkeit von der Art der Qualifizierungsmaßnahme erhalten Lehrkräfte bis zu vier Anrechnungsstunden.
2. Lehrkräfte im berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst. Diese Lehrkräfte erhalten vier Anrechnungsstunden.
3. Lehrkräfte, die an einer Weiterbildung in Bedarfsbereichen teilnehmen, damit frei werdende Stellen fachgerecht besetzt werden können. In Abhängigkeit von der Art des Weiterbildungskurses erhalten Lehrkräfte bis zu vier Anrechnungsstunden.

Die oberste Schulbehörde kann den zuständigen Schulbehörden im Rahmen der vorhandenen Ressourcen für Zwecke der Weiterbildung Lehrerwochenstunden aus diesem Stundenpool zuweisen.

(6) Abweichend von den Absätzen 4 und 5 können Lehrkräfte mehr als vier Anrechnungsstunden für die Teilnahme an einem Weiterbildungskurs oder an einem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erhalten, wenn durch die oberste Schulbehörde ein besonderer Bedarf an der Weiterbildung für das Land Mecklenburg-Vorpommern festgestellt wurde.

§ 6

Anrechnungsstunden für Leitungs- und Koordinierungsaufgaben

- Anl. 1** (1) Die Anrechnungsstunden für Leitungs- und Koordinierungsaufgaben ergeben sich gemäß der in der Anlage 1 dargestellten Berechnungsvorschrift in Verbindung mit § 12.
- In einem Abstand von zwei Schuljahren wird das auf diese Weise ermittelte Budget auf seine Angemessenheit überprüft. Erstmals erfolgt eine Überprüfung des Budgets für das Schuljahr 2018/2019. Bei diesem Evaluationsverfahren kann die oberste Schulbehörde zweckbezogene Stundenkontingente und Richtwerte festlegen und im Rahmen des Haushaltes Anpassungen vornehmen.
- (2) Abweichend hiervon wird bei der Errichtung oder Organisationsänderung einer Schule nach § 108 des Schulgesetzes die Höhe der Anrechnungsstunden unter Berücksichtigung der Schülerzahl und der vorherigen Budgets unter Beteiligung der zuständigen Schulbehörde durch die oberste Schulbehörde neu festgelegt.
- (3) Von einer Errichtung oder Organisationsänderung nach § 108 des Schulgesetzes betroffene Schulen können aufgrund eines erhöhten temporären nachzuweisenden Leitungs- und/oder Koordinierungsaufwandes auf Antrag einen befristeten Leitungspool-

zuschlag gemäß der Anlage 2 erhalten. Dieser kann maximal 13 Lehrerwochenstunden betragen und höchstens für drei Schuljahre gewährt werden. Über den Antrag einer Schule bei der zuständigen Schulbehörde und über die Höhe und Dauer des Zuschlages entscheidet die oberste Schulbehörde. Über die Verteilung der Anrechnungsstunden entscheidet nach Beratung im Leitungsteam die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Anl. 2

§ 7

Anrechnungsstunden für Lehrkräfte, die in der Einführungs- und/oder Qualifikations- phase an Gymnasien, Gesamtschulen sowie an Abend- und Fachgymnasien unterrichten

- (1) Lehrkräfte, die in der Einführungs- und/oder Qualifikationsphase an Gymnasien, Gesamtschulen sowie an Abend- und Fachgymnasien mehr als 13 Lehrerwochenstunden unterrichten, erhalten mindestens eine und höchstens drei Anrechnungsstunden.
- (2) Lehrkräfte, die in der Einführungs- und/oder Qualifikationsphase an Gymnasien, Gesamtschulen sowie an Abend- und Fachgymnasien mehr als sieben und weniger als 14 Lehrerwochenstunden unterrichten, können eine Anrechnungsstunde erhalten.
- (3) Bei der Vergabe der Anrechnungsstunden sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:
1. Korrekturaufwand unter Berücksichtigung von Kursgröße und Korrekturaufwand für Einzelklausuren,
 2. Aufwand bei der Vorbereitung und Durchführung der zentralen und mündlichen Prüfungen,
 3. sonstiger besonderer Aufwand in der Einführungs- und/oder Qualifikationsphase, wie zum Beispiel die Klassenleiter- oder Tutorientätigkeit, die Leitung von Arbeitsgemeinschaften oder die Betreuung von besonderen Lernleistungen und Facharbeiten.
- (4) Insgesamt stehen für die Gewährung von Anrechnungsstunden nach den Absätzen 1 und 2 1 188 Lehrerwochenstunden zur Verfügung.
- (5) Die Verteilung der Anrechnungsstunden auf die Schulen erfolgt durch die oberste Schulbehörde über die zuständigen Schulbehörden. Bemessungsgrundlage für die Verteilung an die Schulen ist die Schülerzahl in der Qualifikationsphase an voll ausgebauten Gymnasien, Gesamtschulen, Abend- und Fachgymnasien im Schuljahr 2015/2016.

Der Stundenpool für die Einzelschule ergibt sich wie folgt:

$$\text{Stundenpool} = 2 + \text{Schülerzahl Schuljahr 2015/2016} \times 0,099.$$

In einem Abstand von zwei Schuljahren wird das auf diese Weise ermittelte Budget auf seine Angemessenheit überprüft. Erstmals erfolgt eine Überprüfung des Budgets für das Schuljahr 2018/2019. Bei diesem Evaluationsverfahren kann die oberste Schulbehörde zweckbezogene Stundenkontingente und Richtwerte festlegen und im Rahmen des Haushaltes Anpassungen vornehmen.

Abweichend hiervon wird bei der Errichtung oder Organisationsänderung einer Schule nach § 108 des Schulgesetzes die Höhe der Anrechnungsstunden unter Berücksichtigung der Schülerzahl und der vorherigen Budgets unter Beteiligung der zuständigen Schulbehörde durch die oberste Schulbehörde neu festgelegt.

(6) Die Entscheidung über die Vergabe der den Einzelschulen als Stundenpool gemäß Absatz 5 zur Verfügung gestellten Anrechnungsstunden trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Beratung im Leitungsteam unter Berücksichtigung der Absätze 1 bis 3. Der Örtliche Personalrat und die Gleichstellungsbeauftragte sowie die zuständige Schwerbehindertenvertretung sind zu beteiligen.

§ 8

Anrechnungsstunden für die Leitung von Klassen

(1) Lehrkräfte, die in den Bildungsgängen der Berufsausbildungsvorbereitung Klassen leiten, erhalten je Klasse eine Anrechnungsstunde.

(2) Lehrkräfte, die eine Grundschulklasse leiten, erhalten für die Arbeit mit Schülerinnen, Schülern und Eltern eine halbe Anrechnungsstunde. Lehrkräfte, die eine weitere Grundschulklasse leiten und Lehrkräfte, die eine Schule oder diese stellvertretend leiten und die eine Grundschulklasse leiten, erhalten für die Arbeit mit Schülerinnen, Schülern und Eltern eine weitere Anrechnungsstunde.

(3) Für die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Klassen werden die Anrechnungsstunden je Klasse nur einmal gewährt.

§ 9

Anrechnungsstunden für die Betreuung von Computerarbeitsplätzen im schulischen Netz

Für die Betreuung von vernetzten Schülerarbeitsplätzen und weiteren Computerarbeitsplätzen im schulischen Netz, die überwiegend im Unterricht und in Unterricht ergänzenden Angebotseinheiten für die Arbeit mit Schülerinnen und Schülern genutzt werden, stehen 1 620 Anrechnungsstunden zur Verfügung. Die Einzelschule erhält Anrechnungsstunden für die Betreuung von vernetzten Schülerarbeitsplätzen in Höhe der Anrechnungsstunden im Schuljahr 2015/2016. Abweichend hiervon wird bei der Errichtung oder Organisationsänderung einer Schule nach § 108 des Schulgesetzes die Höhe der Anrechnungsstunden unter Berücksichtigung der Schülerzahl, der vorhandenen Schülerarbeitsplätze und der Budgets der vorhergehenden Schuljahre unter Beteiligung der zuständigen Schulbehörde durch die oberste Schulbehörde neu festgelegt.

§ 10

Anrechnungsstunden für Nichtschülerprüfungen

Bei Nichtschülerprüfungen der beruflichen Schulen wird eine Anrechnungsstunde für zehn Nichtschülerinnen und Nichtschüler je erforderlichem Prüfungsteil (schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung und praktische Prüfung) gewährt. Bei weniger als zehn Nichtschülerinnen und Nichtschülern werden die Anrechnungsstunden anteilig unter Anwendung der Rundungsregelungen gemäß § 12 berechnet.

§ 11

Anrechnungsstunden für Verwaltungsaufgaben und besondere pädagogische Aufgaben

(1) Über die in den §§ 3 bis 10 aufgeführten Anrechnungsstunden hinaus erhalten die Schulen, die zuständigen Schulbehörden und die oberste Schulbehörde Anrechnungsstunden für Verwaltungsaufgaben und besondere pädagogische Aufgaben in einem Stundenpool (Schulpool, Schulamtspool, Landespool). Verwaltungsaufgaben sind insbesondere die Betreuung von Sammlungen, Labors, Werkstätten und Bibliotheken, Sternwarten und Planetarien sowie die Datenpflege.

(2) Schulpool:

Die Anzahl der Stunden, die der jeweiligen Schule zur Verfügung gestellt werden, ergibt sich gemäß der in der Anlage 1 dargestellten Berechnungsvorschrift in Verbindung mit § 12. Über die Vergabe von Anrechnungsstunden aus dem Schulpool entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Der Örtliche Personalrat und die Gleichstellungsbeauftragte sowie die zuständige Schwerbehindertenvertretung sind zu beteiligen.

(3) Schulamtspool für allgemein bildende Schulen und Abendgymnasien:

Den unteren Schulbehörden stehen Anrechnungsstunden in Höhe von 25 Prozent der Gesamtanrechnungsstunden nach Absatz 2 für Aufgaben der Schulverwaltung und für besondere pädagogische Aufgaben auf Schulamtschulebene zur Verfügung. Der Umfang des Schulpools nach Absatz 2 bleibt hiervon unberührt. Über die Verteilung dieser Stunden auf einzelne Schulen oder über ihre Nutzung auf Schulamtschulebene entscheidet die untere Schulbehörde. Der Bezirkspersonalrat und die Gleichstellungsbeauftragte sowie die zuständige Schwerbehindertenvertretung sind zu beteiligen.

(4) Landespool:

1. Die oberste Schulbehörde kann für die Mitarbeit in Rahmenplankommissionen, für die Mitarbeit in den Aufgabenkommissionen zur Erstellung oder zur Bewertung von Prüfungsaufgaben und Testaufgaben, für andere pädagogische Innovationen (zum Beispiel Schulversuche, Förderzentren, sozial-integrative Aufgaben), für Landesbeauftragte von Schülerwettbewerben, für Koordinierungsaufgaben mit landesweiter Bedeutung, für die Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten und zur Unterstützung der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte mit landesweiter Bedeutung weitere Anrechnungsstunden gewähren. Über die Vergabe von Anrechnungsstunden aus dem Landespool entscheidet die oberste Schulbehörde. Der Lehrerhauptpersonalrat und die Gleichstellungsbeauftragte sowie die zuständige Schwerbehindertenvertretung sind zu beteiligen.
2. Für berufliche Schulen stehen Anrechnungsstunden in Höhe von 25 Prozent der Gesamtanrechnungsstunden nach Absatz 2 für Aufgaben der Schulverwaltung, für besondere pädagogische Aufgaben, für Koordinierungsaufgaben und zur Unterstützung der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte mit regionaler Bedeutung zur Verfügung. Über die Verteilung dieser Anrechnungsstunden entscheidet die oberste Schulbehörde. Der Lehrerhauptpersonalrat und die Gleichstellungsbeauftragte sowie die zuständige Schwerbehindertenvertretung sind zu beteiligen.

(5) Freistellungen vom Unterricht zu Kompaktveranstaltungen im Rahmen von Verwaltungsaufgaben und besonderen pädagogischen Aufgaben sind auf die gewährten Anrechnungsstunden anzurechnen.

§ 12 Berechnung

(1) Sofern in den §§ 1 bis 11 keine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt Folgendes:

Bei der Ermittlung von Anrechnungsstunden, für die eine Schülerzahl maßgeblich ist, wird für allgemein bildende Schulen und Abendgymnasien die Schülerzahl am 30. August 2015 und für berufliche Schulen die Schülerzahl am 6. Oktober 2015 der Ermittlung zu Grunde gelegt. Bei der Ermittlung von Anrechnungsstunden, für die ein Sachkriterium maßgeblich ist, wird die Ausstattung im Schuljahr 2015/2016 zu Grunde gelegt. Abweichend von den vorgenannten Regelungen ist bei der Errichtung oder Organisationsänderung einer Schule nach § 108 des Schulgesetzes die Schülerplanzahl des Schuljahres, in dem die Veränderung wirksam werden soll, die Bemessungsgrundlage. Sind für die Ermittlung von Anrechnungsstunden personenabhängige Kriterien maßgeblich, so sind diese für die Berechnung entscheidend.

(2) Ergeben sich bei der Ermittlung von Anrechnungsstunden für die Einzelschule oder eine Lehrkraft Bruchteile von Unterrichtsstunden, so sind diese bei jeder Ermittlung von Anrechnungsstunden für einen Anrechnungstatbestand auf volle oder halbe Stunden abzurunden. Maßgeblich ist die erste Dezimalstelle nach dem Komma. Beträgt diese Dezimalstelle null bis vier, so ist auf die volle Anrechnungsstunde abzurunden, beträgt sie fünf bis neun, so ist auf die halbe Anrechnungsstunde abzurunden.

(3) Die Summe der Stundenbruchteile ist Bestandteil des Stundenpools der obersten Schulbehörde gemäß Unterrichtsversorgungsverordnung. Aus diesem Stundenpool weist die oberste Schulbehörde den Schulen über die zuständigen Schulbehörden gezielt Lehrerwochenstunden zu. Die Lehrerwochenstunden sind insbesondere für Zwecke gemäß den Regelungen in der Unterrichtsversorgungsverordnung zum Einsatz des Stundenpools der obersten Schulbehörde zu verwenden.

(4) Das verbindliche Budget der Anrechnungsstunden wird den öffentlichen Schulen spätestens am letzten Werktag der 23. Kalenderwoche eines Jahres vor Schuljahresbeginn verbindlich zugewiesen.

§ 13 Haushaltsvorbehalt

Die mit dieser Landesverordnung in Aussicht gestellten Anrechnungsstunden stehen unter Haushaltsvorbehalt und werden ausschließlich im Rahmen der im Einzelplan des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereitgestellt.

§ 14 Anlagen

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Schwerin, den 16. März 2016

Der Ministerpräsident
Erwin Sellering

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur**
Mathias Brodtkorb

Anlage 1

Schulart	Leitungspool (LP)			Schulpool (SP)	
	Socket (S)	Faktor (f)	Zuschlag (Z) ¹⁾	Berechnungsvorschrift einer Schule für x Schülerinnen und Schüler ⁶⁾⁷⁾	Berechnungsvorschrift für x Schülerinnen und Schüler
Grundschule	4	0,096		$LP = (x-40) \cdot f + S$	$SP = F \cdot x$
weiterführende allgemein bildende und berufliche Schulen	26	0,015	$2^2, 14^3, 4^4, 2^5$	$LP = (x-200) \cdot f + S + Z$	
Jahrgangsstufen 5 bis 10 der weiterführenden allgemein bildenden Schulen					$SP = F \cdot x$
Jahrgangsstufen 11 bis 12 der allgemein bildenden Schulen					$SP = F \cdot x$
Abendgymnasium	13	0,025	2 bis 4 ⁸⁾	$LP = x \cdot f + S + Z$	$SP = F \cdot x$
Schule mit dem Förderschwerpunkt:					
Sehen, Hören, Sprache, körperliche und motorische Entwicklung	10	0,075		$LP = (x-40) \cdot f + S$	$SP = F \cdot x$
geistige Entwicklung	10	0,313		$LP = (x-40) \cdot f + S$	$SP = F \cdot x$
emotionale und soziale Entwicklung	10	0,092		$LP = (x-40) \cdot f + S$	$SP = F \cdot x$
sonstige Förderschwerpunkte	10	0,072		$LP = (x-80) \cdot f + S$	$SP = F \cdot x$
berufliche Schulen					$SP = F \cdot x$

¹⁾ Für sonderpädagogische Förderzentren und entsprechende berufliche Schulen mit zentraler sonderpädagogischer Aufgabenstellung werden sieben Anrechnungsstunden als Zuschlag veranschlagt.

²⁾ für jeweils eine weitere Schulart gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und f des Schulgesetzes an allgemein bildenden weiterführenden Schulen

³⁾ für Gesamtschulen

⁴⁾ für Gymnasien, Gesamtschulen und Fachgymnasien mit einer Einführungsphase und einer zweijährigen Qualifikationsphase

⁵⁾ pro Nebenstelle von beruflichen Schulen

⁶⁾ Liegt die Schülerzahl einer Schule unter der Mindestschülerzahl a gilt: $LP = S + Z$.

(an Grundschulen: a = 40, an weiterführenden Schulen und beruflichen Schulen: a = 200, an Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, Sprache, körperliche und motorische Entwicklung, geistige Entwicklung, emotionale und soziale Entwicklung: a = 40, sonstige Förderschulen: a = 80)

⁷⁾ Der Leitungspool einer Schule mit mehreren Schularten ergibt sich immer entsprechend der Berechnungsvorschrift für den jeweiligen Grundtyp der Schule (z. B. RegS/GS = RegS, KGS/GS = KGS, FoL/GS = FoL (Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen)).

⁸⁾ Für Abendgymnasien wird in Abhängigkeit von der Schülerzahl ein Zuschlag von zwei bis vier Lehrerwochenstunden veranschlagt. Liegt die Gesamtschülerzahl über 200 Schülerinnen und Schülern, beträgt der Zuschlag vier Lehrerwochenstunden. Bei einer Gesamtschülerzahl von 100 bis 199 Schülerinnen und Schülern beträgt der Zuschlag drei Lehrerwochenstunden und bei unter 100 Schülerinnen und Schülern zwei Lehrerwochenstunden.

Anlage 2

Befristete Leitungspoolzuschläge bei Organisationsänderungen von Schulen

Von einer Errichtung oder Organisationsänderung nach § 108 des Schulgesetzes betroffene Schulen können auf Antrag einen befristeten Leitungspoolzuschlag maximal für drei Schuljahre erhalten. Ein solcher Zuschlag kann für die nachfolgenden Fallkonstellationen höchstens wie folgt gewährt werden:

1. Erstes Schuljahr des befristeten Zuschlags
 - a) Zusammenlegung von weiterführenden und/oder beruflichen Schulen: maximal 13 Lehrerwochenstunden
 - b) Zusammenlegung mit einer Grundschule: maximal 3 Lehrerwochenstunden
 - c) Zusammenlegung mit einer Förderschule: maximal 7,5 Lehrerwochenstunden
2. Zweites Schuljahr des befristeten Zuschlags
 - a) Zusammenlegung von weiterführenden und/oder beruflichen Schulen: maximal 9 Lehrerwochenstunden
 - b) Zusammenlegung mit einer Grundschule: maximal 2 Lehrerwochenstunden
 - c) Zusammenlegung mit einer Förderschule: maximal 4 Lehrerwochenstunden
3. Drittes Schuljahr des befristeten Zuschlags
 - a) Zusammenlegung von weiterführenden und/oder beruflichen Schulen: maximal 5 Lehrerwochenstunden
 - b) Zusammenlegung mit einer Grundschule: maximal 1 Lehrerwochenstunde
 - c) Zusammenlegung mit einer Förderschule: maximal 2 Lehrerwochenstunden

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 20,50 EUR zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,50 EUR zuzüglich Versandkosten
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 11564 DPAG • Entgelt bezahlt